

# Lizenzvertrag

zwischen

KWON KG  
Unterfeldring 3  
85256 Vierkirchen  
Bundesrepublik Deutschland

- nachstehend „Lizenzgeber“ genannt –

und

**Kunden-Nr.:**

[WWW.](#)\_\_\_\_\_.

- nachstehend „Lizenznehmer“ genannt -

wird folgender Lizenzvertrag abgeschlossen.

## Präambel

Der Lizenzgeber vertreibt Sportartikel und Ausrüstungsgegenstände für asiatische Kampfsportarten, insbesondere für die Sportarten Taekwondo, Karate, Hapkido, Jiu-Jitsu, Kung Fu, Ninja, Aikido/Kendo, Judo und Thai-Boxen sowie sonstige mit diesen zusammenhängende Artikel, beispielsweise auch Uhren, Taschen, Bücher über Sport, Videofilme und –kassetten über Sport, Turn- und Sportbekleidung, ohne dass diese Aufzählung als abschließend zu werten ist. Das Sortiment umfasst den gesamten Bereich der Kampfsportarten. Dieses fand seinen Niederschlag in den KWON-Katalogen, zuletzt KWON-Katalog 2011 Vertragsgegenstand sind alle Produkte des KWON-Kataloges 2011 der diesem Lizenzvertrag als Anlage beigefügt ist, künftig ergänzt durch die KWON-Kataloge weiterer Jahre (Vertragsprodukte).

Der Lizenzgeber vertreibt seine Artikel mit seinem Firmenschlagwort beziehungsweise Marken KWON und/oder Firmenlogo beziehungsweise Marke



im Folgenden „KWON mit Faust“ genannt, beziehungsweise der Faustdarstellung allein, die außer namens- und firmenrechtlichem Schutz und Markenschutz auch Schutz aufgrund von Verkehrsgeltung genießen (Vertragsmarken).

Der Lizenzgeber und die Marken „KWON“ genießen in Fachkreisen beziehungsweise bei den Verwendern ein hohes Ansehen wegen ihrer bekannt guten Qualität, des funktionsgerechten Designs und der ausgezeichneten Ausstattung der Produkte.

Der Lizenzgeber will dem Lizenznehmer eine Lizenz an der Benutzung seiner Marken für die vom Lizenzgeber hergestellten Produkte im Internet einräumen.

In Anbetracht dessen schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

## D)

### **Lizenzbestimmungen Bestimmungen die Lizenzvergabe betreffend.**

#### **§ 1**

1. Das Vertragsgebiet ist die ganze Welt.
2. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine Lizenz an der Benutzung seiner Marken an Abbildungen der vom Lizenzgeber hergestellten Produkte im Internet.
3. Unter diesen Lizenzvertrag fällt auch die Abwicklung durch Logistikdienstleistungen des Lizenzgebers für den Lizenznehmer, die auf Antrag des Lizenznehmers an den Lizenzgeber folgen, soweit der Lizenzgeber diesen genehmigt. Im einzelnen gestaltet sich das wie folgt:  
Der Lizenznehmer vereinbart die Lieferung mit seinem Endkunden und fakturiert an diesen.  
Der Lizenzgeber liefert seine Ware direkt an den Endkunden und stellt diese Dienstleistung dem Lizenznehmer in Rechnung. Die Kosten für diese Logistikdienstleistungen des Lizenzgebers fallen zusätzlich zur Lizenzgebühr an.
4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf jeder Internet-Seite, auf welcher er Produkte mit einer Vertragsmarke bewirbt, deutlich sichtbar folgende Angaben zu machen:

„KWON“ und „KWON mit Faust“ sind eingetragene Marken der Firma Schramm Sport GmbH, KWON Kampfsport-Ausstattung, in deren Lizenz verwendet.

Sämtliche Rechte an den mit diesen Marken dargestellten Produkten sind bei der Firma Schramm Sport GmbH, KWON Kampfsport-Ausstattung.

Außerdem hat der Lizenznehmer hinter den genannten Marken das Zeichen ® anzubringen.

5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf derselben Internet-Seite, auf welcher er Produkte des Lizenzgebers bewirbt, nur sportbezogene Präsentation zu betreiben, also keine sportartfremden Produkte zu präsentieren.

Ferner verpflichtet sich der Lizenznehmer, auf derselben Internet-Seite, auf welcher er Produkte des Lizenzgebers bewirbt, keine anstößigen und/oder sittenwidrigen Angaben zu machen und/oder solche Darstellungen zu bringen.

6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seine Werbung die Vertragsprodukte betreffend mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Kaufmannes zu tätigen.

## **§ 2 Entgeltregelung**

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer die Lizenz bis auf weiteres unentgeltlich. Der Lizenzgeber hat jedoch das Recht, jederzeit nach einer 3 Monate vorher erfolgenden Vorankündigung eine angemessene Lizenzgebühr zu verlangen. Auf die Berufung des Lizenznehmers auf Gewohnheitsrecht verzichtet dieser.

## **§ 3 Haftung**

1. Jegliche Haftung des Lizenzgebers für die mit diesem Vertrag an den Lizenznehmer erteilte Lizenz, auch ihre Ausübung betreffend, ist ausgeschlossen. Dafür ist einzig und allein der Lizenznehmer verantwortlich.

## **§ 4 Gewerbliche Schutzrechte**

1. Im Rahmen dieses Vertrages ist der Lizenznehmer berechtigt, die Vertragsmarken zu nutzen beziehungsweise zu benutzen. Der Lizenznehmer erkennt die nationalen und internationalen beziehungsweise ausländischen Marken, Ausstattungs- und Firmenrechte des Lizenzgebers an. Der Lizenznehmer erwirbt kein eigenes Recht im Zusammenhang mit diesen und sonstigen gewerblichen Schutzrechten des Lizenzgebers.

Derzeit besitzt der Lizenzgeber insbesondere die folgenden Marken und Markenmeldungen für KWON beziehungsweise KWON mit Faust in Deutschland, welche Schutz genießen:

- a) Deutsche Marke Nr. 1 006 209  
KWON mit Faust (Wort/Bild-Marke)

- b) Deutsche Marke Nr. 1 079 724  
KWON mit Faust (Wort/Bild-Marke)
- c) Deutsche Marke Nr. 1 115 837  
KWON mit Faust (Wort/Bild-Marke)
- d) Deutsche Marke Nr. 1 127 808  
KWON
- e) Deutsche Marke Nr. 1 132 477  
KWON
- f) Deutsche Marke Nr. 1 142 659  
KWON
- g) Deutsche Marke Nr. 1 172 700  
KWON
- h) Deutsche Marke Nr. 2 059 312  
KWON
- i) Deutsche Marke Nr. 2 058 741  
KWON mit Faust (Wort/Bild-Marke)
- j) Deutsche Marke Nr. 397 35 333  
KWON mit Faust (Wort/Bild-Marke)
- k) Deutsche Marke Nr. 397 35 318  
KWON
- l) Deutsche Marke Nr. 2 077 183  
KWON
- m) Deutsche Marke Nr. 2 021 255  
KWON mit Faust (Wort/Bild-Marke)

Entsprechenden Markenschutz hat der Lizenzgeber in vielen anderen Staaten, beispielsweise in ganz Europa, USA, Kanada, Korea, Japan, China, Taiwan und Pakistan, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre.

Solange Schutz für Vertragsmarken besteht, darf der Lizenznehmer diese und damit verwechslungsfähige Bezeichnungen nicht als Marken anmelden, auch nicht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Begriff „Schutz“ umfaßt auch den Schutz aufgrund von Verkehrsgeltung und/oder firmen- und/oder namensrechtlichen Schutz und/oder den Schutz aufgrund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb auch ohne registerrechtlichen Schutz.

2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mit oder neben den Vertragsmarken keine Produkte anderer Hersteller als die des Lizenzgebers zu bewerben und/oder zu vertreiben. D.h. die eingetragenen Markennamen gem. §4 dürfen auch nur mit KWON Produkten in Verbin-

derung gebracht werden. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Lizenznehmer Produkte anderer Hersteller vertreiben darf.

## **§5 Vertragsstrafe**

1. Für jeden Einzelfall des Verstoßes gegen die obigen Bestimmungen – Fortsetzungszusammenhang ausgeschlossen – fällt eine vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber zu leistende Vertragsstrafe in Höhe von € 7.500,- an.

Schadensersatzansprüche und das Recht des Lizenzgebers zur fristlosen Kündigung an den Lizenznehmer bleiben hiervon unberührt.

## **§6 Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag ist unbefristet bis auf Kündigung von einer der beiden Vertragsparteien.
2. Jede Partei kann den Vertrag ohne Begründung mit einer Frist von 14 Tagen zum Kalendermonatsende kündigen.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muß mit eingeschriebenem Brief und Rückschein erfolgen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde kündigen.

Als solcher, wichtiger Grund wird insbesondere angesehen, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre:

- Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, die Einleitung der Liquidation oder ähnliche Maßnahmen über das Vermögen einer der Vertragsparteien,
- Einstellung oder wesentliche Einschränkung der geschäftlichen Aktivitäten im Bereich der Vertragsprodukte,
- Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages,
- Verstaatlichung des Unternehmens eines der Vertragspartner oder eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen, die geeignet ist, negative Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu haben,
- Verstoß gegen die Verpflichtungen in bezug auf die gewerblichen Schutzrechte des Lizenzgebers gemäß § 4,
- Verstoß gegen die Lizenzidentifizierungspflicht gemäß § 1, 2.),
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur sportartbezogenen Präsentation gemäß § 1, 3.)

**§ 7**  
**Abwicklung bei Vertragsbeendigung**  
**(unabhängig aus welchen Gründen)**

1. Mit Vertragsbeendigung hat der Lizenznehmer alle Unterlagen und Materialien an den Lizenzgeber herauszugeben, die im Zusammenhang mit der Werbung für die und dem Vertrieb der Vertragsprodukte stehen und/oder ihm deshalb vom Lizenzgeber oder Dritten überlassen wurden.
2. Für die Zeit ab Vertragsbeendigung verpflichtet sich der Lizenznehmer, das Firmenschlagwort und die Vertragsmarken des Lizenzgebers nicht mehr zu verwenden.

**§ 8**  
**Schlußbestimmungen**

1. Mit Abschluß dieses Vertrages sind alle vorher zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Soweit in diesem Vertrag die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen festgesetzt ist, werden diese automatisch sofort fällig.
3. Dieser Vertrag ist auch für die allfälligen beiderseitigen Rechtsnachfolger der Parteien sowie Unternehmen, an welchen die Parteien zu mindestens 50 % beteiligt sind, und Unternehmen, die an den Parteien zu mindestens 50 % beteiligt sind, bindend. Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag diesen aufzuerlegen.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass wider Erwarten einzelne oder mehrere Bestimmungen von einer deutschen und/oder ausländischen Behörde und/oder von einem deutschen und/oder ausländischen Gericht als nach den deutschen und/oder EWG-Gesetzen und/oder nationalen Gesetzen eines anderen Staates unwirksam beziehungsweise nichtig festgestellt werden würden.

Das Vertragsverhältnis untersteht dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Als Gerichtsstand wird das Landgericht München (Bundesrepublik Deutschland) vereinbart.

Vierkirchen, den ....., 2012

....., den .....2012

---

KWON KG  
(Lizenzgeber)

---

(Lizenznehmer)